



Exportbericht El Salvador

Mai 2018

- Außenhandel
- Geschäftsabwicklung
- Markterschließung
- Zoll
- Recht
- Geschäftsreisen

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Kommunikation Inland, Telefon: 0043 (0) 5 90 900-4321, 4214, Telefax: 0043 (0)5 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at <http://wko.at/aussenwirtschaft>
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.
Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK	5
AUSSENHANDEL.....	8
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG.....	8
Normen.....	9
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen	10
Bonitätsauskünfte	10
Bank- und Finanzwesen	11
Verkehr, Transport, Logistik.....	11
STEUERN UND ZOLL	12
Steuerbegünstigungen und Investitionsanreize.....	13
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	19
Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen	19
Eigentum und Forderungen	21
Schiedsgerichtsbarkeit.....	24
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN.....	26
ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE.....	30
WICHTIGE ADRESSEN	30
LINKS	32

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key facts

Staatsform	Präsidentiale Republik (14 Provinzen)
Fläche	21.041 km ²
Bevölkerung	Rund 6,4 Mio. Einwohner
Städte	San Salvador, Hauptstadt (inkl. Einzugsgebiet) rd. 1,6 Mio. Einwohner, Santa Ana 245.000 Einwohner, San Miguel 218.000 Einwohner, Acajutla (Haupthafen am Pazifik)
Klima	Es gibt keine Jahreszeiten im eigentlichen Sinn, sondern einen Wechsel von Regen- und Trockenzeit. Bis 600 m herrscht feucht-heißes, darüber subtropisches Klima. Trockenzeit ist von November bis April.
Währung	1 USD = 100 Cents 1 USD = 0,8445 EUR 1 EUR = 1,1841 USD Stand: 19.12.2017 ehemalige Landeswährung: Colón (SVC), seit 2001 durch den USD im fixen Verhältnis 1 USD: 8,75 SVC ersetzt.

Historischer Überblick

Am 15. September 1821 erlangte El Salvador die Unabhängigkeit von der einstigen Kolonialmacht Spanien und gehörte danach bis zu deren endgültigem Auseinanderbrechen im Jahr 1839 der Zentralamerikanischen Konföderation (Confederación de Centroamérica) an.

1969 gab es einen Krieg mit Honduras, den sogenannten „Hundert-Stunden-Krieg“- dieser ging als „Fußballkrieg“ in die Geschichte ein, von 1980 bis 1991 litt das Land unter einem Bürgerkrieg.

Nach dem Friedensabkommen von Chapultepec wurde die Rebellenarmee FMLN (Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional) 1992 demobilisiert. Die Halbierung der Armee und die Schaffung ziviler, demokratischer, den Menschenrechten verpflichteter Institutionen wurde ebenfalls beschlossen. Die Erfüllung des Friedensabkommens wurde international wie national überwacht.

Seit Ende des Bürgerkrieges hat sich die politische Landschaft von einem autoritären System zum demokratischen Staat hin entwickelt. Präsidenten und Regierungen wurden bis 2009 zwar stets durch die ARENA (Alianza Republicana Nacionalista) gestellt, jedoch konnte die FMLN zuerst bei Kommunalwahlen erheblich an Einfluss gewinnen und gewann schließlich 2009 zunächst die Parlamentswahlen und später die Präsidentschaftswahlen mit 51 % der Stimmen.

Präsident Salvador Sánchez Cerén von der derzeitigen FMLN (Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional) führt die Politik seines Parteivorgängers Mauricio Funes (2009-2014) weiter,

dies u. a. auch, um sich bei der Regierungstätigkeit die Unterstützung von anderen Gruppierungen in der Gesetzgebenden Versammlung zu sichern, da die FMLN darin über keine klare Mehrheit verfügt. Die Popularität des jetzigen Präsidenten leidet im Vergleich zu jener seines Vorgängers stark unter der vor allem durch Banden hervorgerufenen neu aufgeflamnten Gewaltwelle im Land, einem schwachen Wirtschaftswachstum sowie einer sich kaum verbessernden Lage für die breiten Bevölkerungsschichten.

Bevölkerung

Ethnische Gruppen: Mestizen 86,3 %, europäischer Abstammung 12,7 %, Indigene 1 %
 Altersstruktur: 0–14 Jahre: 25,9 %, 15–64 Jahre: 66,6 %, 65 Jahre und älter: 7,5 %
 Religion: Christentum rd. 86 % ohne Bekenntnis rd. 12 %, Andere rd. 2 %
 Anteil der Bevölkerung in Städten: 67,6 %
 Geschätztes Bevölkerungswachstum 2017: 0,25 %
 Geschätzte Migration 2015: -8,28 Pers./1000

Landes- und Geschäftssprachen

Spanisch ist die offizielle Landessprache, Englisch ist nicht immer als Geschäftssprache möglich.

Politisches System

El Salvador ist seit 1983 eine präsidentiale Republik, deren Präsident für fünf Jahre vom Volk gewählt wird und gleichzeitig Staatsoberhaupt und Regierungschef ist. Der 2014 gewählte Präsident Salvador Sánchez Cerén gehört der linksgerichteten Partei Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional an. Weder der Staatspräsident noch sein Stellvertreter können sich einer Wiederwahl stellen. Das Einkammern-Parlament (Asamblea Legislativa) verfügt über 84 Sitze, die Mitglieder werden vom Volk direkt für drei Jahre gewählt.

Das Land ist in 14 politisch-territoriale Einheiten (Departamentos) sowie in 262 Gemeinden gegliedert.

Abkommen mit Deutschland

- Kulturabkommen
- Investitionsschutzabkommen
- Finanzielle und technische Zusammenarbeit

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO und Unterorganisationen, Weltbank und Unterorganisationen (IDA, IDB, IBRD), WTO, BCIE, IMF, OAS, SICA, SELA, etc.

WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK

El Salvador ist geographisch gesehen das kleinste Land in Zentralamerika, volkswirtschaftlich gesehen liegt es auf Platz 4. So wie viele andere Länder in Mittel- und Südamerika ist es wirtschaftlich eng mit den USA verbunden. 2016 gingen fast die Hälfte (48,3 %) seiner Exporte in die USA. Ein Drittel aller salvadorianischen Haushalte erhält regelmäßige Transferzahlungen von im Ausland (v. a. USA) lebenden Angehörigen, welche einen bedeutenden Beitrag zum Gesamt-BIP des Landes bilden.

Bei der volkswirtschaftlichen Gesamtleistung des Landes dominierte 2016 der Dienstleistungssektor mit 64,8 %, gefolgt von der Industrie mit 24,6 % und der Landwirtschaft mit 10,6 % Anteil.

Die Linksregierung der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional (FMLN) unter Führung von Präsident Salvador Sánchez Cerén, welche seit Juni 2014 im Amt ist, setzt den Kurs des vorangegangenen Präsidenten Mauricio Funes (2009-2014) fort. Die Schwerpunkte im Regierungsprogramm liegen im Bereich Gesundheits- und Bildungswesen sowie ländlicher Entwicklung, wobei sich deren Umsetzung allerdings aufgrund fiskaler Zwänge schwierig gestaltet. Ende 2018 dürften die Staatsschulden 68,8% des BIP betragen und bis 2022 weiter auf 71,2% ansteigen. Durch die Verabschiedung eines Gesetzes über Public-Private Partnerships (PPPs) sollten vor allem Privatinvestitionen im Infrastrukturbereich gefördert werden, um so das Finanzierungsloch der Regierung aufgrund von Sparzwängen im Zusammenhang mit einer Budgetkonsolidierung zumindest teilweise zu stopfen. Bis dato konnte jedoch kein einziges Projekt realisiert werden. Das Regierungsbudget wird im Rahmen des US-amerikanischen Millennium Challenge Corporation-Programms jährlich mit USD 277 Mio. gestützt, um so Mittel für Entwicklung und Infrastrukturausbau im Lande zur Verfügung zu stellen. Dies als gewisser Ausgleich zu einem 2013 ausgelaufenen Stand-by Agreement mit dem IWF, welches bis dato nicht verlängert wurde.

Die landwirtschaftliche Produktion, welche mit 10-11 % zum Gesamt-BIP beiträgt wird weiterhin schwankungsanfällig bleiben. Dürreperioden und Pflanzenkrankheiten wie die Roya Fungus setzten der Kaffee-Produktion in ganz Zentralamerika in den letzten Jahren schwer zu. In den wichtigsten Sektoren des am stärksten ausgebildeten Dienstleistungssektors – Handel, Transport und Kommunikation – ist in den kommenden Jahren mit einem Wachstum zu rechnen. Das Wachstum des Bausektors dürfte kurzfristig verhalten bleiben, jedoch in dem Maße in welchem neue Infrastrukturprojekte vorangetrieben werden, sich erholen.

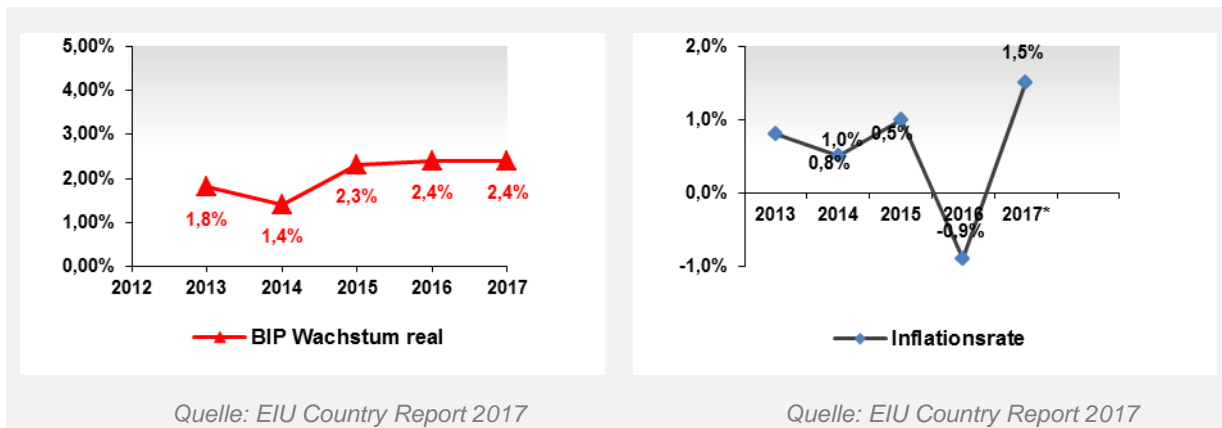
Zusätzlich zu dem DR-CAFTA Freihandelsabkommen mit den USA wurde am 29. Juni 2012 ein umfassendes Assoziierungsabkommen zwischen der EU und sechs zentralamerikanischen Ländern (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) unterzeichnet, das u. a. eine ehrgeizige Handelskomponente enthält. Das Abkommen sieht umfassende gegenseitige Handelserleichterungen, einen intensivierten politischen Dialog und eine verstärkte Zusammenarbeit in Bereichen wie Umweltschutz, regionaler Integration und Sicherheit vor. Der handelspolitische Teil wird entsprechend dem Zeitpunkt der Ratifizierung im jeweiligen zentralamerikanischen Land (Honduras, Nicaragua und Panama seit August 2013, El Salvador und Costa Rica seit Oktober 2013 sowie Guatemala seit Dezember 2013) vorläufig angewandt.

Wirtschaftsdaten

El Salvador Markt (BIP, Stabilität, makroökonomische Daten)

2017 verzeichnete El Salvador ein Wirtschaftswachstum von + 2,4 %: Eine niedrige Inlandssparquote und ein verhaltenes Kreditwachstum dürften auch für 2018 nur rd. + 2,1 % erwarten lassen. Diese Wachstumsrate wird nicht ausreichend sein, um die Produktivität im Lande zu steigern und die Armut bzw. ungleiche Einkommensverteilung zu lindern. Die Inflation wird durch den niedrigen Erdölpreis mit + 1,3 % relativ gering ausfallen und die privaten Konsumausgaben für Güter und Dienstleistungen günstig beeinflussen, wobei hier zusätzlich die erhöhten Überweisungen der im Ausland, v. a. in den USA lebenden Salvadorianer (17,9 % Anteil am Gesamt-BIP) stützend wirken. Die starke Abhängigkeit von den USA durch die dollarisierte Wirtschaft lässt für eigenständige Geldpolitik allerdings keinen Spielraum und eine Steuerung kann lediglich über die Fiskalpolitik erfolgen. Die Entwicklung des Landwirtschaftssektors, welcher mit 12 % zum BIP des Landes beiträgt, wird weiterhin von Unsicherheitsfaktoren wie Überschwemmungen (im Juni 2017 wurden dadurch die Kaffee- und Zuckerernte schwer beeinträchtigt) und Pflanzenkrankheiten gekennzeichnet sein. Mit einer weiter anhaltenden Belebung kann für 2018 trotz der angespannten Sicherheitslage im Land auf dem wichtigsten Sektor, dem Dienstleistungssektor - in erster Linie Handel, gefolgt von Transport und Kommunikation – gerechnet werden. Auf dem Produktionssektor, welcher von der Lohnfertigungsindustrie dominiert wird, dürfte es 2018 zu einer Wachstumsverlangsamung kommen. Mit herein spielen hier steigende Produktionskosten, wachsende Konkurrenz auf dem Bekleidungssektor seitens anderer zentralamerikanischer Nachbarländer sowie die Tatsache, dass El Salvadors Hauptwettbewerbsvorteil, die niedrigen Lohnkosten durch niedri-

ge Produktionskapazitäten annulliert werde. Auf dem Bausektor sollte es durch das Voranschreiten von Infrastrukturprojekten zu einer Belebung kommen.



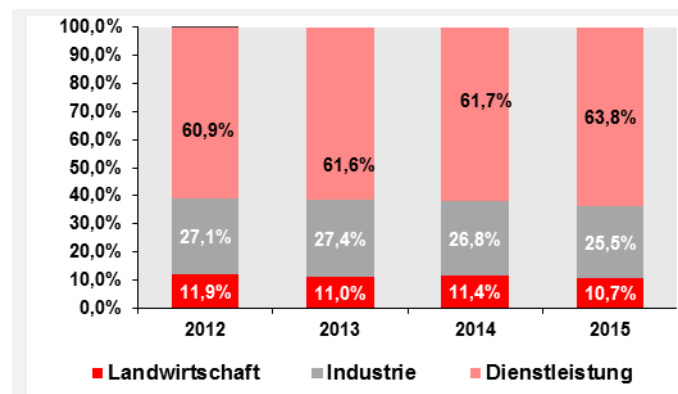
Bedeutende Wirtschaftssektoren

Auch wenn der Agrarsektor – vor allem Kaffee und Zucker – noch immer rund 10,7 % zum BIP beiträgt, hat seine Bedeutung insbesondere zugunsten des Dienstleistungssektors abgenommen, der mittlerweile 63,8 % ausmacht. Die Liberalisierung des Finanzsektors in den 90er Jahren hat dazu entscheidend beigetragen. Die nur schwach vertretene Industrie stützt sich zum Großteil auf Lohnveredelung („Maquila“), d. h. die Weiterverarbeitung importierter Roh- und Hilfsstoffe, welche anschließend wieder exportiert werden. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine eigenständige Industrie hat die Regierung in den letzten Jahren unter ausländischer Beteiligung verstärkt auf den Ausbau der Infrastruktur gesetzt.

Die drei größten Wirtschaftssektoren sind

- Dienstleistungssektor (Handel)
- Industrie (Lohnveredelung, insbesondere im Textilsektor)
- Landwirtschaft (v. a. Kaffee und Zucker)

Der früher äußerst dominante Kaffeeanbau hat in den letzten Jahrzehnten aufgrund internationaler Konkurrenz an Bedeutung verloren.



Investitionen

Strukturelle Gegebenheiten, darunter mangelnde gesetzliche Rahmenbedingungen, Infrastruktur und Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den zentralamerikanischen Nachbarn, ein Ausbildungsdefizit bei den Arbeitskräften sowie ein Produktionssektor mit niedriger Wertschöpfung führen dazu, dass der Anteil an direkten ausländischen Investitionen in El Salvador einer der niedrigsten in der Region ist. Der Wettbewerb mit den zentralamerikanischen Nachbarn, welche über eine ähnlich strukturierte Lohnfertigungsindustrie (v. a. Bekleidungssegment) verfügen, wird weiterhin stark bleiben, da der Hauptvorteil El Salvadors – das niedrige Lohnniveau – durch seine geringe Produktionskapazität und die angespannte Sicherheitslage im Land – wieder wettgemacht wird.

Arbeitsmarkt

El Salvador zählt rd. 2,8 Mio. Erwerbstätige, wobei es jedoch aufgrund von relativ gesehen niedrigen Bildungsstandards schwer ist, qualifizierte Dienstnehmer zu finden. Die Arbeitslosigkeit dürfte im Landesschnitt 2017 auf 6,9 % zu liegen kommen. In der Industrie arbeiten 20 %, in der Landwirtschaft 21 % und im Dienstleistungssektor 58 % der berufstätigen Bevölkerung.

Arbeitskosten

Gemäß Dekret wurden die monatlichen Mindestlöhne für alle Sektoren ab 01. Januar 2017 um angehoben und betragen USD 300 für Handel, Dienstleistungen und Industrie, USD 295,20 für Lohnfertigungsbetriebe und die Textilindustrie sowie USD 224,10 für die Landwirtschaft. Hinzu kommen folgende obligatorische Gehaltsnebenleistungen: 15 Tage bezahlter Jahresurlaub nach einem Jahr Dienstverhältnis + ein zusätzlicher 30 %iger Gehaltsbonus, welcher auf diese 15 Tage berechnet wird, zehn gesetzliche Feiertage pro Jahr sowie ein Weihnachtsgeld von 12,5 Tagen Lohn; 7,5 % des Bruttolohns (maximal USD 1.000) müssen vom Arbeitgeber und 3% vom Arbeitnehmer an die öffentliche Sozialversicherung sowie 6,75 % des Bruttolohns (maximal USD 6.377,15) vom Arbeitgeber und 6,25 vom Arbeitnehmer an einen nationalen Pensionsfond abgeführt werden. 1 % des Bruttolohns ist ferner vom Arbeitgeber an das salvadorianische Institut für Berufsausbildung („Instituto Salvadoreño de Formación Profesional) abzuführen. Dieses bietet vom Staat finanzierte Aus- und Weiterbildungsprogramme für Arbeitslose an. Seit 1998 müssen Arbeitnehmer unter 35 Jahren in das private Pensionsvorsorgesystem integriert werden. In dieses ist vom Arbeitnehmer 6,25 % des Bruttolohns einzubezahlen und vom Arbeitgeber 6,75 %.

AUSSENHANDEL

Alles über den Außenhandel in El Salvador gibt es unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – El Salvador](#).

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Es kann damit gerechnet werden, dass die erfolgreiche Liberalisierung der letzten Jahrzehnte fortgesetzt wird.

El Salvador bekennt sich zu einem liberalen Außenhandelsregime und ist Teilunterzeichner diverser multilateraler Freihandelsabkommen, darunter mit Mexiko, den USA und der EU über das Assoziierungsübereinkommen EU-Zentralamerika.

Empfohlene Vertriebswege

Es empfiehlt sich die Einschaltung eines lokalen Vertreters oder Generalimporteurs, da eine direkte Marktbearbeitung nur schwer möglich ist. Auch im Projektgeschäft wird man im Regelfall nicht ohne einen lokalen Partner auskommen, der über ausgezeichnete Behördenkontakte verfügt.

Werbung

Aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtung mit den USA orientieren sich auch die Konsumenten an diesem Markt. Neue Unternehmen investieren große Summen um neue Produkte bekannt zu machen. Ohne intensive Bemühungen in diesem Bereich wird sich ein Markteintritt deshalb als recht schwierig gestalten. Im B2B-Bereich sind persönliche Kontakte von großem Vorteil.

Werbung erfolgt meist durch TV, Radio oder Zeitungen. El Salvador hat 47 TV Kanäle und rund 260 Radiosender, wobei ein Teil davon nur regional ausstrahlt.

Direkte Werbung nimmt zu. Postwurfsendungen werden meist durch private Unternehmen durchgeführt, da diese verlässlicher als die öffentliche Post sind.

E-Business

Der Gebrauch von Internet in El Salvador ist nach wie vor niedrig, nimmt jedoch allmählich zu. Laut Angabe der International Telecommunication Union, einer UN-Sonderorganisation, benützten 2015 26,9 % der Salvadorianer das Internet regelmäßig gegenüber 2014, wo es noch 24,8 % waren. Für Guatemala liegt der Prozentsatz bei 27,1 % und Costa Rica bei rd. 59,8 %. Gemäß der beiden US-amerikanischen Logistikunternehmen Aerocasillas und Trans Express verzeichnete der E-Commerce in El Salvador in den letzten Jahren interessante Wachstumsraten. So stieg der Prozentsatz der Salvadorianer, welche 2015 ihre Einkäufe aus den USA online tätigten schätzungsweise um 25 % gegenüber dem Vorjahr. Durch die frühe Privatisierung des Telekomsektors in El Salvador verfügt das Land gegenüber seinen meisten Nachbarn über einen Wettbewerbsvorteil. América Movil (Mexiko), Grupo IBW (lokal), Telefónica de El Salvador (Spanien) und Tigo El Salvador (Millicom International Cellular of Luxembourg) bieten high-speed Datenübertragung und Internet an. Durch zunehmenden Wettbewerb der Anbieter kann mit einer weiteren Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses sowie einer Ausweitung des E-Commerce gerechnet werden. Wenngleich El Salvador bis dato über kein gesetzliches Regelwerk für E-Commerce verfügt wurde von der Gesetzgebenden Versammlung bereits 2015 ein Gesetz („Ley de Firma Electrónica“ - Dekret 133/2015) verabschiedet, welches dem Wirtschaftsministerium die Regelung von elektronischen Unterschriften ermöglicht. Interessierte müssen sich im Wirtschaftsministerium registrieren, um einen privaten Zugangscodex zu erlangen. Laut Berichten der salvadorianischen Tageszeitung „El Diario“ vom Mai 2017 solle vom Wirtschaftsministerium ein Gesetzesentwurf zur Begutachtung in der Gesetzgebenden Nationalversammlung eingebracht werden, welcher den gesamten E-Commerce regeln solle.

Wichtigste Zeitungen

Tageszeitungen: El Diario de Hoy, La Prensa Gráfica.

Wichtigste Messen

Bedeutende Fachmessen gibt es in ganz Zentralamerika keine. Interessierte salvadorianische Geschäftsleute der jeweiligen Branchen besuchen im Allgemeinen die großen internationalen Messen in den USA bzw. Europa, aber auch im angrenzenden Mexiko, um sich über das neueste Angebot zu informieren und etwaige Geschäftskontakte zu schließen.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

Hauptsächlich verbreitet sind US-amerikanische Normen (AST), aber auch vereinzelt japanische (insbesondere auf dem Stahlsektor), sowie ISO 9000 und ISO 14000 (Textilindustrie). Im Allgemeinen stellen Normen und Etikettierungsvorschriften in El Salvador für europäische Exporteure keine größere Hürde dar. El Salvador erkennt die international gültigen Normen an. Bei Produkten, welche für den menschlichen Konsum bestimmt sind wie Pharmazeutika und Lebensmittel sind allerdings die strikten salvadorianischen Richtlinien bei Registrierung und Etikettierung zu beachten.

In die Erstellung und Anwendung von nationalen Normen sind folgende salvadorianische Institutionen involviert: OSA ([Organismo Salvadoreño de Normalización](http://www.osa.gub.eg)), OSARTEC ([Organismo Salvadoreño de Reglamentación Técnica](http://www.osartec.gub.eg)), OSA ([Organismo Salvadoreño de Acreditación](http://www.osa.gub.eg)), CIM ([Centro de Investigaciones de Metrología](http://www.cim.gub.eg)).

El Salvador benutzt zwei verschiedene Normen. Der verpflichtende [Standard NSO](#) („Normas Salvadoreñas Obligatorias“) wird vor allem für Produkte verwendet, die den Menschen, die Tiere oder der Umwelt betreffen können. Diese Standards basieren meist auf verbreiteten Normen wie ISO oder COPANT.

Der Standard NSR („Normas Salvadoreñas Recomendadas“) regelt hauptsächlich Materialien und Dienstleistungen, die nicht von NSO erfasst werden. NSR gilt nicht als verpflichtend.

Bei der Kennzeichnung von Waren, insbesondere Pharmazeutika, müssen bestimmte Konsumentenschutzgesetze eingehalten werden. Nähere Angaben dazu finden Sie [hier](#). (Spanisch).

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de Internet: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käuferinnen und Käufer und Verkäuferinnen und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterm® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn die Käuferinnen und Käufer nicht in der Lage sind, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäuferinnen und Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt den Verkäuferinnen und Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für die Käuferinnen und Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Laufende Geschäfte werden meistens entweder per L/C auf Sicht bzw. 90 Tage Ziel, oder 20 % Anzahlung und 80 % CAD abgewickelt.

Bonitätsauskünfte

Bonitätsauskünfte können gegen Kostenersatz über die AHK El Salvador (<http://elsalvador.ahk.de/>) eingeholt werden.

Forderungseintreibung

Erste Mahnungen können über die AHK El Salvador erfolgen. Sollten diese zu keinem Ergebnis führen, wäre eine lokale Anwaltskanzlei (Erfolgshonorar 15 bis 30 %) einzuschalten. Prozesse sind äußerst kostspielig und langwierig, daher ist nach Möglichkeit eine außergerichtliche Beilegung empfehlenswert.

Preiserstellung

Üblich ist CIF in USD oder EUR, bei Erstaufträgen Vorauszahlung oder unwiderrufliches und von einer erstklassigen ausländischen Bank bestätigtes Akkreditiv.

Bank- und Finanzwesen

Geschäftsbanken

In den 80er Jahren erfolgte eine Verstaatlichung der salvadorianischen Banken, welche allerdings 1992 und 1993 wieder rückgängig gemacht wurde. Damals wurden vom Staat alle notleidenden Darlehen übernommen. Die Banken erhielten eine Finanzspritze und wurden im Anschluss an neue Käufer zu großzügigen Konditionen veräußert. Zwei Banken blieben allerdings in staatlichem Besitz: Banco Hipotecario (BH) mit Schwerpunkt auf das Hypothekengeschäft und Banco de Fomento Agropecuario (BFA) mit Finanzdienstleistungen zur Förderung des Landwirtschaftssektors.

In den letzten Jahren hat BFA mit internationalen Finanzinstitutionen wie der Zentralamerikanischen Bank für Wirtschaftliche Integration (BCIE), die Vergabe von Krediten an Kleinst- und Kleinbetriebe in der Landwirtschaft und dem Agrobusiness versucht zu fördern. Die salvadorianische Entwicklungsbank (Banco de Desarrollo de El Salvador – BANDESAL) vergibt erst- und zweitrangige Darlehen an Kleinbetriebe und mittelständische Betriebe sowie für gewisse strategische Sektoren (u. a. Energie, Export und Fremdenverkehr). BANDESAL ging 2012 aus der Banco Multisectorial de Inversión mit einem Kapital von USD 300 Mio. hervor.

Verkehr, Transport, Logistik

El Salvador ist das kleinste Land in Zentralamerika. Die Infrastruktur ist in keiner Weise mit europäischen Standards vergleichbar. Seit Inkrafttreten des Freihandelsabkommens DR-CAFTA mit den USA im März 2006 versucht die Regierung El Salvadors allerdings das Land als Vertriebs- und Logistikzentrum für Kurierdienste, Flug- und Schiffslinien sowie Transportunternehmen zu bewerben. El Salvador verfügt über zwei Seehäfen: Acajutla und Puerto de La Unión. Der Bau des letzteren wurde im Dezember 2008 als Joint Venture zwischen der salvadorianischen Regierung und der Japanischen Agentur für internationale Zusammenarbeit mit einer Investition von USD 132 Mio. fertig gestellt. Allerdings liegen die Aktivitäten des Hafens seit seiner offiziellen Eröffnung im Mai 2010 still, da keine Einigung über die Art der Konzessionen gefunden werden konnte, welche zum Betrieb des Hafens erteilt werden sollen. Trotz im Juli 2013 erfolgter diesbezüglicher Ausschreibung und der Präqualifikation von vier Firmen ist die Erteilung der Konzessionen nach wie vor ausständig.

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern stellt einen kriminellen Tatbestand dar – auch wenn er von Dritten indirekt für Ihr Unternehmen um Ausland begangen wurde.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Be-

stechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbare, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.

- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

STEUERN UND ZOLL

Unternehmensbesteuerung

2012 wurde die Unternehmensbesteuerung von einer umsatzunabhängigen 25%igen Flat Tax in eine progressive umgewandelt. Bis zu einem Jahresumsatz von USD 150.000 kommt ein Steuersatz von 25 % zur Anwendung, sämtlicher darüber liegender Umsatz muss mit 30 % versteuert werden. Unternehmen in Freihandelszonen und Zollagern sind von vorgenannter Steuer befreit, sofern sie monatliche Einzahlungen in Pensions-Fonds nachweisen können. Ansonsten gilt diese Einkommenssteuer für in- und ausländische Unternehmen in gleichem Maße. Die Berechnung erfolgt auf Basis des „Gewinnes aus allen Formen von national erbrachten Dienstleistungen, verkauften Gütern und Land oder Besitz“. Auf Dividenden wird im Falle von Non-Residents eine 5 %ige Quellensteuer eingehoben.

Alle Dienstleistungen, die ausländische Unternehmen für inländische erbringen unterliegen einer 20 %igen Quellensteuer. Diese Quellensteuer fällt auch an, wenn die Dienstleistung im Ausland erfolgt.

Basierend auf dem Dekret 764/2014 wird auf alle Finanztransaktionen (bar, per Scheck oder elektronisch) mit einem Wert von über USD 1.000 eine Steuer von 0,25 % eingehoben. Auf Zinsen für Spareinlagen ab der Höhe von USD 50.000 wird eine 10 %ige Quellensteuer eingehoben; für Non-Residents beträgt diese 20 %. Zinsen für Auslandskredite sind steuerbefreit, wenn der ausländische Kreditgeber bei der salvadorianischen Zentralbank (Banco Central de Reserva de El Salvador) registriert ist. Dekret 161/2015 sieht seit 1.1.2016 eine Sondersteuer von 5 % auf alle erwirtschafteten Gewinne über USD 500.000 für einen Zeitraum von fünf Jahren vor. Mit dieser Sondersteuer sowie einer neu auf zehn Jahre eingeführten 5 %igen Steuer auf Telekommunikationsprodukte und –Dienstleistungen sowie Computer sollte der „Plan de Seguridad Ciudadana“ (Aufstockung von Polizei und Sicherheitskräften zur Bekämpfung der steigenden Gewalt im Land) finanziert werden.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (IVA = „Impuesto al Valor Agregado“) beträgt 13 %. Sie wird auf Güter und Dienstleistungen angewendet, inklusive Importe. Güter und Dienstleistungen aus den Bereichen öffentliche Wasserversorgung, öffentlicher Verkehr und Gesundheitswesen sind größtenteils Umsatzsteuer befreit. Die Umsatzsteuer auf Saatgut und Düngermittel wurde 2004 zur Förderung der Landwirtschaft aufgehoben. Eine IVA-Nummer wird beim Finanzministerium beantragt.

Reverse Charge System

Bei von ausländischen Unternehmen in El Salvador erbrachten Dienstleistungen kommen zwei steuerliche Aspekte zum Tragen:

Quellensteuer: Gemäß Art. 158, Absatz 2 des Steuergesetzes müssten 20 % Quellensteuer auf die Summe, welche Dienstleistern bezahlt oder gutgeschrieben werde, die über keinen Wohnsitz in El Salvador verfügten und Dienstleistungen im Ausland erbringen, die jedoch in El Salvador in Anspruch genommen werden, an den salvadorianischen Fiskus abgeführt werden.

Mehrwertsteuer (auf Immobilientransaktionen und Dienstleistungen): Gemäß diesem Gesetz müsste zusätzlich zur o. a. Quellensteuer eine 13 %ige Mehrwertsteuer auf die Summe, welche Dienstleistern bezahlt oder gutgeschrieben werde, die über keinen Wohnsitz in El Salvador verfügten und Dienstleistungen im Ausland erbringen, die jedoch in El Salvador in Anspruch genommen werden, an den salvadorianischen Fiskus abgeführt werden. Gemäß Art. 19 des Gesetzes seien alle Dienstleistungen, welche in El Salvador selbst erbracht oder Auswirkungen zeitigen würden mehrwertsteuerpflichtig. Dienstleister ohne Wohn-/Firmensitz in El Salvador sollten daher mit dem salvadorianischen Unternehmen ein Honorar ohne Steuern ("honorario libre de impuestos") aushandeln, sodass der ausländische Dienstleister sein Honorar netto vom salvadorianischen Kunden erhalte, d. h. in der Honorarnote des ausländischen Dienstleiters müssten zusätzlich 20 % Quellensteuer sowie 13 % MwSt. mit eingerechnet werden, welche dann vom salvadorianischen Kunden im Namen des ausländischen Dienstleiters an den salvadorianischen Fiskus abgeführt würden.

Verbrauchssteuern

Spezielle Verbrauchssteuern werden u. a. auf alkoholische Getränke, Flugtickets, Zigaretten, Waffen und Munition sowie Neuwagen erhoben.

Doppelbesteuerungsabkommen

El Salvador hat kein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland. Die Textil- und Bekleidungsindustrie sowie anderen in Freihandelszonen operierenden Unternehmen sind jedoch von der Doppelbesteuerung ausgenommen.

Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug gleicht dem europäischen Muster. Unternehmen zahlen monatlich den Differenzbetrag zwischen Umsatz- und Vorsteuer.

Einkommensteuer

Alle Jahreseinkommen von Personen mit Wohnsitz (Aufenthalt von mindestens 200 Tagen in Folge pro Kalenderjahr) in El Salvador ab einer Höhe von USD 5.664 sind steuerpflichtig, wobei der Steuersatz wie folgt gestaffelt ist: USD 5.664,00–10.742,86 10 %, USD 10.742,87–24.457,14 20 %, ab USD 24.457,15 30 % plus zusätzlich einem fixen Dollarbetrag. Personen ab einem Jahreseinkommen über USD 60.000 müssen zusätzlich eine jährliche Vermögenserklärung bei der Steuerbehörde abgeben.

Steuerbegünstigungen und Investitionsanreize

Ausländische Investoren sind inländischen gleichgestellt. El Salvador verfügt über Freihandelszonen, in welche Lohnfertigungsbetriebe zollfrei Roh- und Hilfsstoffe für die dort gefertigten und im Anschluss wieder exportierten Waren importieren können. Um insbesondere Investitionen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesen Sonderfertigungszonen zu fördern wurde 2013 das „Ley de Zonas Francas Industriales y de Comercialización“ reformiert. Sich dort ansiedelnde Betriebe

kommen dadurch zusätzlich für den Zeitraum von 15 (Ballungsraum San Salvador) bis 20 (Provinz) Jahren in den Genuss diverser weiterer steuerlicher Begünstigungen wie die Befreiung von der Einkommenssteuer und von Gemeindeabgaben, Steuer auf Dividenden (für einen Zeitraum von zwölf Jahren) sowie freiem Kapital-Rücktransfer. Für Hersteller von u. a. Computerteilen, Mikroprozessoren, Ausrüstung für den medizinischen Bereich und den Energiesektor werden oben genannte Zeiträume noch um fünf weitere Jahre verlängert. Investoren im Dienstleistungsbereich (darunter Call Centers) kommen durch das „Ley de Servicios Internacionales“ in den Genuss von zahlreichen Steueranreizen.

Nicht zu vergessen sind außerdem die 2013 geschaffenen Rahmenbedingungen für die Bildung von Public-Private Partnerships (PPPs), durch welche Investitionen Privater in traditionell öffentlich-bedienten Sektoren (darunter Häfen, Eisenbahn, etc.) erleichtert werden sollen.

Die staatliche Investitionsberatung Agencia de Promoción de Exportaciones e Inversiones de El Salvador (PROESA zu finden unter <http://www.proesa.gob.sv/>) steht ausländischen Investoren zur Klärung von administrativen Details zur Seite.

Zoll und Außenhandelsregime

Importbestimmungen

Importlizenzen sind im Allgemeinen keine erforderlich (Ausnahme siehe „Restriktionen“). In den meisten Fällen genügen eine Handelsrechnung und ein Konnossement.

Zollbestimmungen

Es wird der Zentralamerikanische Zolltarif SAC (Sistema Arancelario Centroamericano) angewendet, welcher auf dem Harmonisierten System (Brüssel 1983) beruht. Die Importzollsätze, bei welchen es sich um Wertzollsätze auf CIF Basis handelt, sind in folgender Weise gestaffelt: 0 % für Roh- und Hilfsstoffe sowie Investitionsgüter (Maschinen und Ausrüstungsgegenstände) – sofern diese nicht in Zentralamerika zu finden sind bzw. hergestellt werden, 5 bis 10 % für Halbfertigwaren und bis zu 15 % für Fertigwaren.

In allen Fällen kommt neben den oben angeführten Wertzöllen auf CIF Basis noch eine 13 % Mehrwertsteuer zum Tragen, welche auf den in USD angegebenen CIF Warenwert plus Importzoll eingehoben wird.

Erzeugnisse, die aus Ländern außerhalb des zentralamerikanischen Marktes kommen, können, selbst wenn sie bereits in einem Mitgliedsland nach dem zentralamerikanischen Zolltarif verzollt worden sind, nicht in ein anderes zentralamerikanisches Land zollfrei eingeführt werden. Ende 2011 wurde zwischen Mexiko und fünf zentralamerikanischen Ländern (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua) ein gemeinsames Freihandelsabkommen unterzeichnet, das die bisherigen drei unterschiedlichen Abkommen zwischen den Ländern ersetzt und durch das fast alle Einfuhrzölle eliminiert wurden.

Ein Freihandelsabkommen zwischen Zentralamerika, der Dominikanischen Republik und den USA – CAFTA-DR – wurde im Juli 2005 vom US-amerikanischen Kongress ratifiziert und ist in El Salvador am 1. März 2006 in Kraft getreten. Die volle Eliminierung der gegenseitigen Importzölle wurde am 1. April 2016 erreicht. Nach Kanada und Mexiko (NAFTA) handelt es sich für die USA um die zweitgrößte Freihandelszone. Zusätzlich wurde am 29. Juni 2012 ein umfassendes Assoziierungsabkommen zwischen den sechs zentralamerikanischen Ländern Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama und der EU unterzeichnet. Das Abkommen sieht umfassende gegenseitige Handelserleichterungen, einen intensivierten politischen Dialog und eine verstärkte Zusammenarbeit in Bereichen wie Umweltschutz, regionaler Integration und Sicherheit vor. Nach der letzten Ratifizierung durch Guatemala Anfang Dezember 2013, wird das Abkommen gegenüber allen Vertragspartnern vorläufig angewandt.

Weitere Freihandelsabkommen sind mit folgenden Staaten in Kraft getreten:

- 4. Oktober 2001 Zentralamerika mit Dominikanischer Republik
- 3. Juni 2002 Zentralamerika mit Chile
- 11. April 2003 Zentralamerika mit Panama
- 1. März 2008 El Salvador und Honduras mit Taiwan
- 1. Februar 2010 Triángulo Norte (Guatemala, El Salvador u. Honduras) mit Kolumbien
- 1. September 2012 Zentralamerika mit Mexiko

Die Abwicklung aller Zollformalitäten muss über staatlich zugelassene Zollagenten erfolgen.

Muster

Auch die Einfuhr von Mustern ist zollpflichtig.

Geschenke

Geschenke („Regalos“) sind bis zu einem Warenwert von USD 500 zollfrei.

Vorschriften für Versand per Post

Die Internationale Paketkarte, Handelsrechnung sowie eine Zollinhaltserklärung in spanischer Sprache sind für den Versand per Post vorgesehen. Das Höchstgewicht für Postsendungen beträgt 20 kg. Generell sollte jedoch aufgrund des defizienten Postdienstes ein Versand per Luftfracht vorgezogen werden.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Die Kollen müssen mit der Angabe des Ursprungslandes versehen sein und zwar in spanischer Sprache („Pais de Origen: Austria“). Auf den Packstücken müssen der Name und die vollständige Anschrift des Empfängers erscheinen. Im Konnossement müssen die gleichen Angaben erscheinen. Die einzelnen Packstücke müssen fortlaufend nummeriert sein. Ferner sollte, um Verzögerungen zu vermeiden, der endgültige Bestimmungsort genannt werden. Über Guatemala zum Versand gelangende Packstücke müssen mit „via Santo Tomás de Castilla“ oder „via Puerto Barrios“ und dem Zielort in El Salvador markiert sein, für den die Packstücke bestimmt sind.

Die Benutzung gebrauchter Säcke sowie sämtlicher sonstiger Umschließungen, die zur Ausbreitung von Seuchen oder Krankheiten in der Landwirtschaft beitragen können, ist verboten. Heu, Stroh und ähnliche Materialien können nur dann als Verpackung Verwendung finden, wenn sie keimfrei gemacht sind. Den Versandpapieren ist dementsprechend ein Zeugnis der zuständigen Gesundheitsbehörde beizufügen, aus dem hervorgeht, dass das Material frei von ansteckenden Krankheiten, wie Maul- und Klauenseuche, ist. Eine Verpackung in Jutesäcken ist nur gestattet, wenn eine Genehmigung des salvadorianischen Wirtschaftsministeriums vorliegt. Nähere Bestimmungen sind über den Importeur einzuholen.

Vorschriften für die Verwendung von Holzverpackungen

Es gilt die internationale Norm ISPM 15, durch welche pflanzengesundheitliche Maßnahmen definiert werden, die das Risiko der Einschleppung und in weiterer Folge Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen bei der Einfuhr von Rohholz (vor allem Nadel- und Laubbäume), Verpackungsmaterial (insbesondere Paletteneinfassungen), Stauholz, Lattenkisten, Kanthölzer, Trommeln, Lastenträger und Stützbalken reduzieren sollen.

Verpackungen, die aus Holzwerkstoffen bestehen wie z. B. Sperrholz, Pressholz, Holzfaserverplatten oder Furniere, welche unter Nutzung von Leim, Hitze oder Druck hergestellt wurden, können als ausreichend bearbeitet betrachtet werden und bedürfen keiner zusätzlichen Behandlung. Auch Holzkerne, Sägespäne, Sägemehl und Holzwohle stellen keine Gefahr zur Übertragung von Schädlingen dar und sind von der ISPM 15 ausgenommen.

Folgende Behandlungsmaßnahmen für Holzverpackungsmaterial sind vorgesehen:

- Hitzebehandlung: der Holzkern muss mindestens 30 Minuten bei 56 Grad Celsius durch Dampfdruck, Dampfimpregnierung, etc. erhitzt werden.
- Begasung mit Methylbromid, wobei die Mindesttemperatur 10 Grad Celsius nicht unterschreiten darf und mindestens 16 Stunden dauern muss.

Bei Nichtbeachtung der ISPM 15 kann es beim Import zu einer Nachbehandlung oder Zerstörung der Ware kommen. Die Kosten sind vom Importeur zu tragen. Die Beigabe eines Pflanzengesundheitszeugnisses ist bei ordnungsgemäßer Anbringung des ISPM Stempels am betreffenden Verpackungsmaterial nicht erforderlich. Auf den Lieferpapieren (insbesondere B/L) empfiehlt sich die Anbringung eines Vermerkes, wenn bei der Lieferung Holz als Verpackungsmaterial verwendet wird. Nähere Auskünfte erteilt:

Ministerio de Agricultura y Ganadería
 Ing. Douglas Ernesto Escobar Vásquez – Jefe División Cuarentena Vegetal y Animal
 Final 1a. av. Norte, 13 calle Oriente y av. Manuel Gallardo, Santa Tecla, La Libertad
 San Salvador, El Salvador
 T +503 2210 1777 (Direkte Telefonnr. von Sr. Escobar 2210 1773)
 E info@mag.gob.sv (douglas.escobar@mag.gob.sv)
 W www.mag.gob.sv

Begleitpapiere

Schiffssendungen

Handelsrechnung: Original, in spanischer oder zumindest englischer Sprache (unter Angabe der vollständigen Daten des Verkäufers und Käufers, Datum und Ort der Ausstellung, Produktbeschreibung, Menge und Warenwert sowie Incoterms, Transportmittel- und weg, Markierung, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke.)

Die Handelsrechnung muss von einer handelsbevollmächtigten Person der Lieferfirma im Original unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen werden. Der Name des Unterzeichners ist zudem in Blockbuchstaben anzuführen.

Das Ursprungsland muss weder auf der Ware selbst noch auf irgendwelchen Dokumenten angeführt werden. Ausnahme: Wenn Zollvorteile aus Handelskommen (wie z. B. EU-Zentralamerika) genutzt werden sollen, dann muss das Ursprungsland auf der Handelsrechnung angeführt werden und ist zusätzlich ein Ursprungszeugnis (in o. e. Fall ein EUR 1) beizubringen. Für größere EU-Exporteure besteht die Möglichkeit, bei ihrem lokalen Zollamt zu beantragen, nur eine Erklärung des Ursprungs auf der Handelsrechnung abgeben zu müssen. Das Ursprungsland muss jedoch auch in diesem Fall nicht auf der Ware angeführt werden. Nicht erforderlich sind ferner Angaben zur Zolltarifnummer, Abmessungen sowie Teilebilder für jede Einzelposition. Die Angabe des Gewichtes pro Einzelposition erweist sich zur Beschleunigung der Zollabfertigung als vorteilhaft, ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

Am Schluss der Rechnung sind der FOB-Wert, Fracht-, Versicherungskosten sowie andere etwaige Kosten und der CIF-Wert in vereinbarter Währung und in USD anzugeben.

Die Handelsrechnung darf nur Waren für einen Empfänger enthalten. Für zollfreie Waren ist eine separate Rechnung auszustellen. Eine Beglaubigung durch ein salvadorianisches Konsulat ist im Allgemeinen nicht erforderlich, davon ausgenommen sind jedoch Versanddokumente für genehmigungspflichtige Waren.

Verschiffungskonnossement: Voller Satz, in spanischer Sprache. Es muss in allen wichtigen Angaben mit der Handelsrechnung übereinstimmen. Orderkonnossemente sind zugelassen, jedoch ist die Angabe einer Zustelladresse erforderlich. Ein Konnossement kann mehrere Handelsrechnungen umfassen, wenn Absender und Empfänger identisch sind. Die bezahlte Seefracht ist im Konnossement anzuführen.

Transportversicherung: Versicherungspolizze, mit Angabe des Versicherungsagenten (Havariekommissärs), der im Empfängerland für Schadensmeldungen zuständig ist. Versicherungen sollten möglichst alle Risiken, also auch das Revolutionsrisiko, gem. DTV-Klausel des Internationalen Versicherungsübereinkommens aus dem Jahre 1968, decken und ab Lager der Lieferfirma bis Lager des Empfängers gelten (110 % des CIF Wertes üblich).

Ursprungszeugnis: Das Beifügen eines EUR 1 Formulars ist seit Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Zentralamerika zwingend, um in den Genuss der Zollpräferenz zu gelangen. Gleiches gilt für Waren deutscher Tochterunternehmen in jenen Ländern, mit denen El Salvador ein Freihandelsabkommen geschlossen hat, z. B. Mexiko und die USA, um so in den Genuss der Importzollbegünstigung oder -befreiung zu kommen. Siehe ferner Kapitel „Restriktionen“.

Packliste: Jedem Exemplar der Handelsrechnung ist eine Packliste nach Packstücken, Nummern, Markierung, (Gewicht) und Inhalt beizulegen, sofern diese Angaben nicht schon in der Handelsrechnung selbst angegeben wurden.

Mängel, Widersprüche und Fehlen von Angaben in den Warenbegleitpapieren werden von den salvadorianischen Zollbehörden mit Strafen geahndet, die dann der Lieferfirma verrechnet werden und oft zu Schwierigkeiten führen.

Das Versandavisosoll unmittelbar nach Versand der Ware erfolgen.

Luftfrachtsendungen

- Handelsrechnung, in spanischer Sprache, gestempelt und unterfertigt
- Luftfrachtbrief (kompletter Satz)

Restriktionen

Pharmazeutika (inklusive Veterinärprodukte), Kosmetika, Lebensmittel, Getränke und (Agro-) Chemikalien (chemische Vormaterialien, Insektizide, Pestizide, Lösungsmittel, etc.) müssen vor ihrem Import im salvadorianischen Gesundheitsministerium registriert werden. Für Lieferungen nach erfolgter Registrierung genügt die Beifügung eines Ursprungszeugnisses. Zusätzlich kommen besondere Etikettierungs- und Verpackungsvorschriften zum Tragen.

Warenbeschreibungen, Beipackzettel (Angaben über Produktname, Name des Herstellers oder Abfüllers, Ursprungsland, mengenmäßige Zusammensetzung in absteigender Reihenfolge - inklusive Wasserzugabe, wenn diese zutrifft, sowie sonstige Zusätze), Name und Anschrift des salvadorianischen Importeurs, Nährwert, Ablaufdatum, Nettogewicht, Gebrauchsanweisungen, etc. müssen in spanischer Sprache abgefasst sein. Ferner muss bei Pharmazeutika (inkl. Veterinärprodukte), Kosmetika, Lebensmittel, Getränken und (Agro-)Chemikalien die Zulassungsnummer der salvadorianischen Registrierungsbehörde hinzugefügt werden..

Für den Import von lebenden Tieren, Pflanzen, Saaten, Fleisch, Milch und Milchprodukten ist eine Einfuhrgenehmigung des Landwirtschaftsministeriums erforderlich, mit welcher bescheinigt wird, dass diese Produkte den lokalen Gesundheitsstandards entsprechen.

Für den Import chemischer Substanzen, welche zur Herstellung von Betäubungs- und Beruhigungsmitteln dienen und im Gesundheitsministerium auf einer Liste aufscheinen, gelten einige zusätzliche Bestimmungen.

Kriegswaffen und Sprengstoffe dürfen nur von staatlichen Stellen importiert werden. Feuerwaffen, welche nicht unter die Kategorie Kriegswaffen einzuordnen sind, sowie Jagdwaffen können von Einzelpersonen oder juristischen Personen, unter Einhaltung der im Waffengesetz festgeschriebenen Bestimmungen, welche insbesondere auch für den anschließenden Verkauf im Land gelten, importiert werden. In beiden Fällen ist eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums einzuholen.

Die jeweiligen Lizenzen sind vom salvadorianischen Importeur im Vorhinein einzuholen.

Die für die nachstehend aufgeführten Waren erforderlichen Dokumente müssen von der jeweils zuständigen Behörde ausgestellt sein:

Pharmazeutika, Kosmetika, Lebensmittel und Getränke, sowie Rohstoffe, Farbstoffe und andere Zusätze, die für den menschlichen Konsum bestimmt sind, müssen von einem Ursprungszeugnis und einem Reinheits- bzw. Analysenzertifikat begleitet sein, aus dem u. a. hervorgeht, dass die Waren im Ausfuhrland zum freien Verkauf zugelassen sind.

Für Agrochemikalien wird ein Analysenzertifikat verlangt.

Der Import von Glücksspielautomaten, Roulette u. a. ist verboten.

Für den Import von Kraftfahrzeugen gilt eine Sonderregelung.

Behandlung nicht abgenommener Waren

Nicht termingemäß abgenommene Waren können zunächst frei im Zoll-Lager verbleiben. Die Fristen richten sich nach der Warenart und reichen von 5 bis 15 Tage. Für Luftfrachtsendungen gelten zwei Fristen: 24 Stunden für Tiere, zehn Tage für alle anderen Produkte. Verstreichen diese Fristen, können Güter noch 30 Tage gegen Zahlung lagernd bleiben.

In der Folge kann nach vorheriger Veröffentlichung im Amtsblatt („Diario Oficial“) eine Versteigerung angesetzt werden. Nach Abzug der Lagergebühren, Steuern und sonstigen Kosten wird der Verkaufserlös, auf Antrag eines zu ernennenden Zollagenten, an den Eigentümer der Ware überwiesen.

Postpaketsendungen werden an den Absender zurückgesandt, wenn sie nicht innerhalb von 90 Tagen abgeholt werden.

Artenschutz

El Salvador ist dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) im Jahr 1987 beigetreten.

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z. B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung

einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Kurze Charakteristik

Das salvadorianische Recht weist Züge des spanischen (Zivilrecht) und mexikanischen (Handelsrecht) Rechts auf.

Devisenrecht

Unbeschränkte Ein- und Ausfuhr von Landes- und Fremdwährung ist möglich. Ab einem Gegenwert von USD 10.000 besteht eine Deklarationspflicht. Außerdem muss das Ziel einer jeden Transaktion, welche die Anschaffung von Devisen inkludiert, beim Finanzministerium angegeben werden.

EUR in Bargeld können in der Regel nur in Banken jedoch nicht in Hotels umgewechselt werden. Die Führung von lokalen Euro-Konten ist bei mehreren Großbanken möglich.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

Wird im Unternehmensrecht (Código de Comercio) geregelt. Gemäß diesem kann ein Vertreter sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. Das Gesetz bietet weitgehende Vertragsfreiheit und regelt auch die Sanktionen bei Nichterfüllung des Vertrages.

Gesellschaftsrecht

El Salvadors Unternehmensrecht (Código de Comercio) regelt die Gründung von Gesellschaften und anderen Rechtsformen.

Es werden verschiedene Arten von Gesellschaften unterschieden. Die Sociedad Anónima de Capital Variable (S.A. de C.V.) - Aktiengesellschaft mit variablem Kapital - ist die meistverbreitete Unternehmensform in El Salvador.

Gewerblicher Rechtsschutz

Der Gegenstand des gewerblichen Rechtsschutzes ist der Schutz der Rechte an einer geistigen Schöpfung, sei es eine technische Erfindung, ein Werbeslogan oder ein bestimmtes Muster. Diese Rechte gewähren dem Inhaber einen Schutz gegen Dritte. Zu beachten ist, dass gewerbliche Schutzrechte nur in dem Land Wirkung entfalten, in dem sie beantragt wurden. Im Falle einer Rechtsverletzung steht dem Rechtsinhaber eine Schadensersatzforderung zu.

Gewerberecht

Die Unternehmensregistrierung ist mit dem Gewerbeschein vergleichbar.

Rechtsschutz

Obwohl es in den letzten Jahren zu Verbesserungen gekommen ist, wird das System noch immer als langsam und ineffizient bezeichnet. Die Höhe der Gerichtskosten richtet sich nach dem Streit-

wert und der Instanz. Voraussetzung für Zwangsvollstreckungen sind ein rechtskräftiges Urteil, eine Ausfertigung zur Vollstreckung und die Zustellung.

El Salvador hat, wie Deutschland, das UN-Kaufrecht ratifiziert. Ausländische Urteile können in El Salvador nur auf Grundlage der Gegenseitigkeit vollstreckt werden. Diese Voraussetzung ist jedoch im Verhältnis zu Deutschland nicht gegeben. Es ist daher nicht zielführend, in Verträgen mit Firmen einen deutschen Gerichtsstand zu vereinbaren.

Firmengründung

Anlaufstelle für eine Unternehmensgründung ist das nationale Büro für Investitionen ([ONI – Oficina Nacional de Inversiones](#)) des nationalen Zentrums für Registrierungen ([Centro Nacional de Registros](#)). Es bietet eine One-Stop-Shop Beratung für ausländische Investoren und informiert über alle Aspekte einer Unternehmensgründung.

Zur Gründung einer Aktiengesellschaft („Sociedad Anónima“) werden mindestens zwei Teilhaber, zwei Gründungsmitglieder und ein Mindestkapital von USD 2.000, wovon mindestens 5 % eingezahlt werden müssen, benötigt. Das Kapital kann in Form von Bargeld oder Sachleistungen wie z. B. Maschinen, Sicherstellungen, Immobilien, Patenten, Know How eingebracht werden. Sowohl nominale Aktien als auch Inhaberaktien sind zulässig, ebenso sind sowohl Ausländer als auch inländische Führungskräfte berechtigt, Aktien zu halten. Die Firmenhandlungsvollmacht kann entweder an einen einzelnen Verwalter oder an einen Vorstand übertragen werden. Die Firmensatzungen sind im öffentlichen Firmenregister einzutragen. Die Kosten für die Eintragung liegen bei USD 5 pro USD 1.000 investiertem Kapital. Die Notariatskosten können zwischen USD 500 und USD 1.000 betragen. Hinzukommen noch diverse kleinere Eintragungsgebühren sowie eine kleine Jahresgebühr, abhängig vom Firmenkapital. Gesetzliche Rücklagen sind in der Höhe von 5-10 % des jährlichen Gewinns zu bilden. Die Bilanz eines jeden Fiskaljahres muss von einem staatlich geprüften Buchhalter abgezeichnet werden und ist auf Spanisch einzureichen. Die dafür entstandenen Kosten belaufen sich auf rund USD 450.

Ausländische Investitionen, seien es Joint Ventures, FDIs, Tochterunternehmen etc. müssen in El Salvador registriert sein, um hier tätig werden zu können.

Investitionen und Joint Ventures

Investitionen von Ausländern sind jenen von Inländern gleichgestellt. Es gibt keine Einschränkungen bezüglich Anteilen bei ausländischem Besitztum oder Firmenzusammenlegungen, Akquisitionen oder Joint Ventures (ausgenommen: freier Empfang von TV, AM/FM Radio, wo der ausländische Anteil nicht höher als 49 % sein darf). Auch bei Landbesitz gibt es einige Einschränkungen. Ausländer dürfen nicht mehr als 245 ha besitzen und auch der Erwerb von Land zur landwirtschaftlichen Nutzung ist nur möglich, wenn die Reziprozität im Land des ausländischen Antragstellers für Salvadorianer gegeben ist. Der bürokratische Aufwand für Auslandsinvestoren ist gering. Eine Registrierung beim nationalen Büro für Investitionen („Oficina Nacional de Inversiones“) im salvadorianischen Wirtschaftsministerium ist allerdings erforderlich, um in den Genuss von Steuerbegünstigungen in Freihandelszonen oder einem Zolllager zu kommen. Erste Anlaufstelle für Auslandsinvestoren ist die Nationale Agentur zur Förderung der Investitionen in El Salvador („Agencia Nacional de Promoción de Inversiones de El Salvador“ – PROESA), auf [deren Homepage](#) auch wertvolle Erstinformationen zu finden sind. Trotz einer Politik der Öffnung gegenüber ausländischen Direktinvestitionen seitens der salvadorianischen Regierung beeinträchtigen eine hohe Kriminalitätsrate und Mängel bei der Rechtsumsetzung das Investitionsklima. Im Rahmen der Umsetzung des DR-CAFTA Freihandelsabkommens mit den USA konnte die Rahmengesetzgebung für Investitionen jedoch verbessert werden. Probleme gibt es nach wie vor beim Schutz von geistigem Eigentum sowie bei der Streitschlichtung. Mit dem im Mai 2013 verabschiedeten Gesetz für Public-Private Partnerships (PPP – „Ley de Asocios Público-Privados“) wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Beteiligung Privater an Sektoren – insbesondere im Infrastrukturbereich - geschaffen, welche zuvor ausschließlich vom Staat bedient wurden. Für PPP-Projekte muss das Investitionsvolumen über USD 10 Mio. liegen und die vorherige Zustimmung

der Gesetzgebenden Versammlung eingeholt werden. Öffentliche Grundleistungen wie z. B. im Bildungs- und Gesundheitssektor sowie im Sozialversicherungssystem blieben weiterhin in staatlicher Hand. Um das Vertrauen von Investoren zu stärken wurde im Dezember 2014 ein Gesetz („Ley de Estabilidad Jurídica para las Inversiones“) verabschiedet, welches die gesetzlichen Rahmenbedingungen (u. a. Zoll, Einwanderung und Steuergesetzgebung betreffend) für Investitionen absichern solle. Der durch dieses Gesetz gebotene Schutz hängt von der Höhe der getätigten Investition ab. Bei Investitionen in Höhe von 4.220- bis 21.100-mal dem Mindestlohn bietet das Gesetz z. B. Schutz für den Zeitraum von fünf Jahren. Bei darüber liegender Investitionshöhe würde dieser Schutz zwischen zehn und zwanzig Jahren liegen. Gemäß Schätzungen des EIU betragen die ausländischen Direktinvestitionen in El Salvador 2016 USD 486,5 Mio. gegenüber USD 496,9 Mio. 2015 und USD 509,2 Mio. 2014. Für 2017 würden USD 475 Mio. erwartet und für den Zeitraum 2018-2012 sollte sich das Investitionsvolumen bei rund USD 510 Mio. einpendeln. Laut Angaben der salvadorianischen Zentralbank konzentrierten sich die Investitionen 2016 auf den Textil- und Bekleidungssektor, gefolgt vom Banken- und Versicherungssektor. Investor Nummer 1 sei Panama gewesen, gefolgt von den USA und Honduras.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Im sogenannten „Convenio Centroamericano“ sind alle Vorschriften betreffend dem Markenrecht zu finden. 1993 wurde von El Salvador sowohl die Pariser Konvention zum Schutz des Gewerblichen Eigentums als auch die Berner Konvention zum Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums ratifiziert.

Wir empfehlen dringend, vor Einfuhr von Markenware in El Salvador die Marke(n) unbedingt registrieren zu lassen, weil sonst von unseriösen lokalen Firmen (welche ihrerseits die Marke(n) sofort registrieren lassen und dann erst mit der deutschen Firma diesbezüglich Kontakt aufnehmen!) grober Unfug getrieben werden kann. Die genauen Formalitäten sind von der AHK El Salvador in Erfahrung zu bringen.

Die Höchstschutzdauer von Patenten im Allgemeinen beträgt 20 Jahre, jene von Medikamenten nur 15 Jahre. Auf Antrag wird, wenn auch selten, eine Verlängerung um fünf Jahre gewährt. Um den Patentschutz zu gewähren, ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Marken haben in El Salvador eine unbegrenzte Laufzeit, sofern die Gebühren dafür alle fünf Jahre im Voraus bezahlt werden.

Lizenzvergabe

Es besteht kein eigenes Lizenzgesetz. Lizenzgebühren, Vertragsdauer, etc. richten sich nach dem mit dem Lizenzpartner abgeschlossenen Lizenzvertrag. Die Lizenzgebühren unterliegen den gleichen Gesetzen wie die Einkommenssteuer („Impuesto sobre la Renta“). Die Lizenzerteilung muss im nationalen Handelsregister eingetragen werden.

Eigentum und Forderungen

Bonitätsauskünfte

Handelsauskünfte sind besonders empfehlenswert bei größeren Geschäften und können von deutschen Firmen über die AHK El Salvador bezogen werden. Die aktuellen Preise und Konditionen erhalten Sie auf Anfrage.

Eigentumsvorbehalt

Ist in El Salvador möglich. Voraussetzung ist die Eintragung im „Registro de Comercio“. Die Einschaltung eines Notars ist obligatorisch.

Forderungseintreibung

Erste Mahnungen erfolgen über die AHK El Salvador. Sollten diese zu keinem Ergebnis führen, wäre eine lokale Anwaltskanzlei (Erfolgshonorar 15 bis 30 %) einzuschalten. Prozesse sind äußerst kostspielig und langwierig, daher ist nach Möglichkeit außergerichtliche Beilegung empfehlenswert.

Wechsel- und Scheckrecht

Ein Kaufgeschäft basierend auf einem Dokumentenwechsel, entweder mit der Klausel „Dokumente gegen Akzept“ oder „Dokumente gegen Zahlung“ ist möglich. Es gibt auch das Instrument des Wechselprotestes zur Zahlungseinforderung auf Regressbasis (Aussteller, Indossanten sowie Bürgen). Damit der Begünstigte direkt beim Akzeptanten die Zahlung einfordern kann, ist kein Wechselprotest erforderlich. Trotz der Tatsache, dass es das Instrument des Wechselprotestes in El Salvador gibt kann der Aussteller des Wechsels, so wie in Mexiko auch, die Klausel „sin protesto“ hinzufügen, wodurch er sich den Wechselprotest erspart. Der Wechselprotest hat durch einen vom Begünstigten eingeschalteten Notar zu erfolgen, indem dieser einen Notariatsakt anlegt, in welchem festgehalten wird, dass er beim Akzeptanten die Zahlung eingefordert hat und dieser die Zahlung verweigert hat oder an der auf dem Wechsel angegebenen Adresse nicht anzutreffen gewesen ist. Eine Eintragung dieses Notariatsaktes in ein Register ist nicht erforderlich. Der Protest durch Banken ist laut Gesetz primär bei Schecks vorgesehen, wodurch Banken bei Wechsel nicht aktiv werden. Gegen den Akzeptanten ist kein Protest erforderlich. Gegen den Aussteller, Indossanten und Wechselbürgen ist unter Verwendung der Klausel „sin protesto“ bereits bei Zahlungsverzögerung eine Zahlungsklage ohne vorherigen Protest möglich. Nur unter Nichtverwendung der Klausel „sin protesto“ muss bei Aussteller, Indossanten und Bürgen der Protest innerhalb von 15 Werktagen ab Wechselständigkeitsdatum erfolgen. Die Zahlungsklage gegen den Akzeptanten kann am nächsten Tag des Wechselständigkeitsdatums erfolgen. Die Zahlungsklage gegen Aussteller, Indossanten und Bürgen kann unter Verwendung der Klausel „sin protesto“ ebenso wie oben sofort nach Verstreichen des Fälligkeitsdatums erfolgen; bei Nichtvorliegen der Klausel „sin protesto“ sobald der Notariatsakt des Wechselprotestes vorliegt. Nach Einreichung der Zahlungsklage und unter Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften dauert ein Verfahren zwischen 15 und 20 Tagen bis eine richterliche Verfügung ausgestellt wird, mit Hilfe derer Güter des Angeklagten beschlagnahmt werden können. Der Abschluss des Gesamtverfahrens bis der Richter entweder den Verkauf der beschlagnahmten Güter verfügt oder diese dem Kläger an Zahlung statt ausgehändigt werden kann sechs bis neun Monate dauern. Im Falle eines Einspruches könnten weitere sechs Monate verstreichen.

Auf dem Wechsel und ebenso auf dem Scheck müssen sämtliche Vor- und Nachnamen voll ausgeschrieben angegeben sein, da ansonsten der Wechsel/Scheck angefochten werden kann. Bei Aval wäre unbedingt anzugeben, für wen das Aval gegeben wird (z. B. „por aval del aceptante“).

Insolvenzrecht

Hypotheken und Eigentumsvorbehalt werden bevorzugt behandelt.

Eigentumsrecht

Eigentum wird von der Regierung anerkannt und geschützt. Der Schutz von intellektuellem Eigentum bleibt jedoch ein Problem. Es bestehen Einschränkungen beim Besitz von Land. Ausländische Personen, egal ob natürliche oder juristische Personen, dürfen nichtmehr als 245 ha Land besitzen. Beim Kauf sollte man eine genaue Recherche bezüglich des Titels durchführen.

Vertretungsvergabe

Die Vertretungsvergabe ist gesetzlich im Unternehmensrecht (Código de Comercio) geregelt. Der Vertretungsvertrag muss schriftlich abgefasst und sollte notariell beglaubigt sein. Der Vertreter muss ein vom Stammhaus unabhängiger Kaufmann sein, der entweder als unabhängiger Geschäftsmann fungiert oder ein eigenes Unternehmen leitet und seinen ständigen Wohnsitz in El Salvador hat. Es können demnach auch Ausländer eine Vertretungstätigkeit ausüben. Es emp-

zieht sich, einen Vertretungsvertrag **nicht** auf Exklusivbasis und für einen kurzen Zeitraum (ein bis zwei Jahre) abzuschließen. Besteht gegenseitiges Einvernehmen, so kann nach Ablauf dieser Frist ein neuer Vertretungsvertrag, wieder mit einer kurzen Laufzeit, abgeschlossen werden.

Wichtig ist die Aufnahme einer Schiedsgerichtsklausel in den Vertrag zur Regelung etwaiger, später auftauchender Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien. Sollte der Vertretungsvertrag vorzeitig, ohne Verschulden des salvadorianischen Vertreters, vom deutschen Unternehmen gelöst werden, so steht dem Vertreter eine Abfindung zu, welche ihn für den entstandenen Schaden entschädigt und deren Höhe auf dem (Schieds-)Gerichtswege festgelegt wird.

Generell genießt der salvadorianische Vertreter relativ guten Schutz durch das Gesetz, wodurch deutschen Unternehmen empfohlen wird, vor Unterzeichnung eines Vertretungsvertrages mit einem salvadorianischen Unternehmen einen lokalen Anwalt zu Rate zu ziehen. Ferner empfiehlt sich die Abfassung des Vertretungsvertrages in deutscher Sprache und die Anfertigung einer Übersetzung ins Spanische durch einen in El Salvador gerichtlich beeideten Übersetzer.

Arbeits- & Sozialrecht

Arbeitnehmer haben das verfassungsmäßig gewährleistete Recht sich gewerkschaftlich zu organisieren. Die Gewerkschaft muss allerdings eine Mindestzahl von 35 Mitgliedern aufweisen.

Arbeitszeit

Die Normalarbeitszeit pro Woche beträgt 44 Stunden auf sechs Tage verteilt; bei Nacharbeit (17:00 – 6:00) reduziert sich diese auf 39 Wochenstunden. Montag bis Freitag ist eine Arbeitszeit von acht Stunden vorgesehen, Samstag von vier Stunden. Die Maximalarbeitszeit pro Tag beträgt zwölf Stunden. Der Überstundenzuschlag beträgt 100 % vom Tagesstundenlohn.

Gesetzlicher Mindestmonatslohn

Der Mindestmonatslohn, welcher mindestens alle drei Jahre vom „Consejo Nacional de Salario Mínimo“ angepasst wird, beträgt je nach Branche derzeit zwischen USD 200,10 und USD 300,00. Für die einzelnen Sektoren kommen folgende Sätze zur Anwendung:

- Handel, Dienstleistungen und Industrie USD 300,00
- Lohnfertigung und Textilindustrie USD 295,20
- Kaffeemahlen und Zuckerernte USD 224,10
- Kaffee- und Baumwollernte USD 200,10

Urlaubsanspruch

Nach einem Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr besteht ein gesetzlicher Anspruch auf bezahlten Urlaub von 15 Tagen sowie ein 30 %iger Gehaltsbonus auf diese 15 Tage. Außerdem gibt es zehn nationale Feiertage im Jahr. Hinzu kommt ferner ein Weihnachtsgeld in Höhe von 12,5 Arbeitstagen.

Dienstgeberbeträge

Dienstgeber sind verpflichtet, 7,5 % und Arbeitnehmer 3 % vom Bruttolohn an die gesetzliche Sozialversicherung sowie 6,75 % bzw. 6,25 % an die nationale Pensionsversicherung einzuzahlen. 1 % des Bruttolohns ist ferner vom Arbeitgeber an das salvadorianische Institut für Berufsausbildung („Instituto Salvadoreño de Formación Profesional“) abzuführen.

Seit August 2012 kommen Arbeitgeber bei Einstellung von mindestens zwei Arbeitnehmern im Alter von 18-29 Jahren in den Genuss von Steuerbegünstigungen. Die Höhe dieser steigt mit der Anzahl der in dieser Alterskategorie eingestellten Personen.

Bestimmungen für ausländische Arbeitnehmer

Das Arbeits- und Sozialrecht unterscheidet prinzipiell nicht zwischen in- und ausländischen Arbeitnehmern. Dennoch dürfen niedergelassene Unternehmen maximal 10 % ausländische Arbeitnehmer beschäftigen, die insgesamt nicht mehr als 15 % der gesamten Löhne und Gehälter beziehen dürfen. Arbeitnehmer im höheren Management und Teilhaber sind von diesen Bestimmungen ausgeschlossen.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Bei unbefristeten Verträgen und einer Kündigung ohne Angabe von Gründen steht dem Arbeitnehmer bei Entlassung eine Abfertigung von einem Monatsgehalt pro Jahr des Vertragsverhältnisses zu. Bei befristeten Verträgen muss der Rest des vereinbarten Entgeltes ausbezahlt werden.

Bei begründeter Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber entsteht kein Zahlungsanspruch.

Arbeitserlaubnis

Für ausländische Arbeitnehmer muss in der Sektion Einwanderung des Innenministeriums („Ministerio de Gobernación y Desarrollo Territorial“) ein eigenes Arbeitsvisum (Residencia Temporal con Autorización de Trabajar) beantragt werden. Das Visum kann erst bei Vorliegen eines konkreten Arbeits-/Stellenangebotes beantragt werden. Das Dienstverhältnis darf erst nach Erteilung dieses Visums aufgenommen werden.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Zwischen Deutschland und El Salvador besteht kein Sozialversicherungsabkommen.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Sollte die Montage importierter Maschinen durch Monteure der ausländischen Firma erfolgen, so sind sowohl einwanderungs-, arbeits- als auch steuerrechtlich bestimmte Einzelheiten zu beachten.

Um in El Salvador Montagearbeiten ausführen zu können, ist für eine Geschäftsreise unter 180 Tagen kein Visum notwendig, allerdings wird eine Absprache mit der salvadorianischen Botschaft in Berlin empfohlen. Im Falle eines längeren Aufenthaltes ist eine temporäre Arbeits- bzw. Aufenthaltsgenehmigung notwendig, wobei das dafür benötigte Einreisevisum bereits vor Abreise bei der salvadorianischen Botschaft in Berlin besorgt werden muss.

In Bezug auf die notwendige Dokumentation für das Visum erkundigt man sich am besten direkt bei der Botschaft. Es ist jedoch zu beachten, dass abhängig vom salvadorianischen Kunden die Formvorschriften mehr oder weniger genau kontrolliert werden. Ferner können andere Einreisebestimmungen gelten, wenn der Techniker nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder der Schweiz hat. In diesem Fall empfiehlt sich wiederum eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Konsulat.

Sofern ausländisches Personal vorübergehend in El Salvador wegen Montagearbeiten auf salvadorianischem Territorium innerhalb eines Arbeitsverhältnisses tätig wird, ist zu beachten, dass dieser Arbeitsvertrag auch salvadorianischem Arbeitsrecht unterliegt.

Schiedsgerichtsbarkeit

Schiedsgerichtsbarkeit ist in El Salvador noch schlecht entwickelt. Nationale Gerichte tendieren dazu Urteile von Schiedsgerichten nicht anzuerkennen, wenn diese gegen die inländische Regierung lauteten. Ferner berichten diverse Unternehmen, dass in Vertragsverhandlungen mit der Re-

gierung Druck auf ausländische Unternehmen ausgeübt wird, keine Schiedsklausel in den Vertrag aufzunehmen.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin, Tel: +49(0)30 200 73 63 00, Fax: +49 (0)30 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de , Web: <http://www.iccgermany.de>

Bayerisches Außenwirtschaftsangebot

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft: Insbesondere die Kammern und Verbände - und Bayern International unterstützen die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Kooperations- und Markterschließungsprojekte](#)
- [Exportinitiative des Bundes](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Go International](#)
- [Bayern - Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

Tipp!

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0 – Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter

www.go-international.de



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl bei der Vorbereitung Ihrer Reise als auch während Ihres Aufenthaltes in El Salvador steht Ihnen die AHK El Salvador mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsch-Salvadorianische Industrie- und Handelskammer

Blvd. La Sultana, N° 245,
Antiguo Cuscatlan, La Libertad,
El Salvador, C.A.
Tel.: (+503) 2243 2428, 2243 2451
Fax: (+503) 2243 2093
E-Mail: : info@DEinternational.com.sv
Web: <http://elsalvador.ahk.de/>

Ein- und Ausreisebestimmungen

Deutsche Staatsbürger dürfen sich ohne Visum bis zu 90 Tage im Land aufhalten. Der Reisepass muss bei der Einreise noch sechs Monate gültig sein. Reisende müssen ihre Wiederausreise (Rückflug- oder Weiterreiseticket) nachweisen können. Es ist darauf zu achten, dass bei der Einreise der Reisepass gestempelt wird, da es sonst zu Schwierigkeiten bei der Ausreise kommen könnte.

Bei Durchreise inklusive Flughafen-Transit durch die Vereinigten Staaten wird auf die geänderten Einreise- bzw. Durchreisebestimmungen hingewiesen (verpflichtende ESTA-Registrierung für alle Reisenden, Regelungen betreffend Reisepässe ohne biometrische Merkmale, Kindermit-eintragung).

Bei der Ausreise ist eine Flughafengebühr von ca. USD 25 zu entrichten.

Dos & Don'ts

- Wie die meisten Lateinamerikaner verfügen auch die Salvadorianer über ein großes Nationalbewusstsein, wodurch Hinweise auf Missstände im Land, wenn überhaupt, nur mit äußerster Diplomatie vorgebracht werden sollten. Wird der Ausländer zu direkt oder wirkt sein Verhalten arrogant und überheblich, so könnte dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehungen haben.
- Ausländer sollten nie die Geduld verlieren, da sie damit auch ihr Gesicht verlieren. Schimpfen mit erhobener Stimme wird in El Salvador nicht verstanden.
- Da noch nicht alle Taxis in Zentralamerika Taxameter besitzen, empfiehlt es sich, den Fahrpreis bei Fehlen im Vorhinein zu vereinbaren. Trinkgeld ist bei Taxifahrten keines üblich. Bei Restaurantbesuchen werden jedoch Trinkgelder von 10 bis 15 % erwartet.
- Tragen Sie keinen Schmuck oder sonstige Wertgegenstände sichtbar am Körper, achten Sie auf Gepäck, Handtaschen und Kameras. Die Kriminalitätsrate ist sehr hoch und die Hemmschwelle für den Gebrauch von Waffen niedrig.
- Nehmen Sie nur so viel Geld mit, wie Sie für diesen Tag voraussichtlich benötigen. Geld, Kreditkarten, Pass und sonstige Wertgegenstände lassen Sie - wenn möglich - im Hotelfafe. Es ist ratsam, stets eine Kopie des Reisepasses mit sich zu tragen und eine Kopie Ihres Rückflugtickets getrennt aufzubewahren.
- Meiden Sie nachts unbeleuchtete Stadtviertel.

Anreise

Mit IBERIA besteht täglich die Möglichkeit nach Mexiko City zu fliegen und von dort mit AVIANCA weiter nach El Salvador. LUFTHANSA und KLM fliegen täglich nach Panama City und von dort

gibt es einen Anschlussflug mit COPA nach El Salvador. Sämtliche europäische Fluglinien, welche Miami oder Houston anfliegen und dann von dort mit der salvadorianischen AVIANCA weiter nach El Salvador, können ebenfalls gewählt werden.

Geschäftszeiten

Behörden: Mo bis Fr 8:00-16:00 Uhr

Banken: Mo bis Fr 8:00-17:00 Uhr, zum Teil auch Sa

Geschäfte: Mo bis Fr 9:00-18:00 Uhr

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

1. Januar (Neujahr), 26. März (Tag des Lebens, Friedens und der Gerechtigkeit), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), 10. Mai (Muttertag), 17. Juni (Vatertag), 4., 5., 6. August (Feiern Landespatron), 15. September (Tag der Unabhängigkeit), 2. November (Allerseelen), 5. November, 25. Dezember (Weihnachten).

Notrufe

Polizei und Rettung: 911

Maße und Gewichte

Metrisches System sowie englische und alte spanische Maßeinheiten.

Strom

110V/50Hz. Amerikanische Flachstecker. Für europäische 220 Volt-Geräte ist ein dreipoliger Adapter und eventuell ein Spannungswandler notwendig.

Trinkgeld

Trinkgeld ist bei Taxifahrten keines üblich. Bei Restaurantbesuchen werden jedoch Trinkgelder von 10 bis 15 % erwartet.

Post- und Telefongebühren

Internationale Gespräche von und nach El Salvador sind sehr teuer, das nationale Telefonnetz ist aufgrund der Marktliberalisierung jedoch relativ gut ausgebaut. Internetanrufdienste sind, in Gebieten mit schneller Internetverbindung, die kostengünstigste und verlässlichste Alternative.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Durchschnittliche Aufenthaltskosten in erstklassigen Hotels reichen von USD 120 bis 250. Das Essen in guten Restaurants kostet in etwa USD 35-50 pro Person.

Zeitverschiebung

MEZ -7 Stunden, MESZ -8 Stunden

Lokale Verkehrsmittel

Wir empfehlen, vom Flughafen nur autorisierte gelbe Flughafentaxis zu benutzen. Im Stadtgebiet wird ebenfalls die Benutzung von ausschließlich autorisierten Taxis empfohlen. Diese sind durch ein ‚A‘ am Anfang des Nummernschildes zu erkennen. Unterwegs darf man auf keinen Fall Fahrgäste zusteigen lassen. Der Preis wird beim Einsteigen vereinbart.

Busverbindungen in die Hauptstädte der angrenzenden zentralamerikanischen Länder werden meist von vertrauenswürdigen privaten Unternehmen unterhalten, die oft auch eigenes Sicher-

heitspersonal mit sich führen. Von der Verwendung von öffentlichen Bussen wird dringend abgeraten.

Devisenvorschriften

Es herrscht eine unbeschränkte Ein- und Ausfuhr von Landes- und Fremdwährung. Ab US 10.000 besteht Deklarationspflicht. Es empfiehlt sich unbedingt die Mitnahme von US-Dollar in bar, Travellerschecks und Kreditkarten (vor allem Visa, Master Card, American Express, aber auch in eingeschränktem Maße Diners Club). In vielen Geschäften und Restaurants kann mit Kreditkarten bezahlt werden, US-Dollar werden oft nur in kleineren Scheinen akzeptiert. Geld in Euro wird in der Regel nicht umgewechselt, weder in Banken noch in Hotels. Das Abheben bis zu 400 USD mit der Bankomatkarte ist an den meisten Geldautomaten möglich. Eine rasche Geldversorgung im Notfall kann durch Western Union erfolgen.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Reisegepäck

Gegenstände des persönlichen Bedarfs können zollfrei eingeführt werden. Lebensmittel dürfen nicht eingeführt werden. Die Ausfuhr von Antiquitäten, archäologischen Fundstücken, Pflanzen und Tieren ist strafbar und kann zu Geld- und Haftstrafen führen.

Musterkollektionen bzw. Berufsausrüstungsgegenstände als Begleitgepäck

Eine zollfreie temporäre Einfuhr von Musterkollektionen, Berufsausrüstungsgegenständen bzw. Gegenständen für Vorführungszwecke ist möglich. Zu diesem Zweck ist bei den Einreisebehörden eine sogenannte „Declaración de Oficio“ abzugeben, durch welche bestätigt wird, dass die betreffenden Gegenstände ausschließlich Vorführungszwecken dienen und bei der Ausreise wieder ausgeführt werden. Sollte sich der diensthabende Zöllner weigern, eine „Declaración de Oficio“ auszustellen, so müsste mit Hilfe eines Zollagenten eine Zollerklärung über den vorübergehenden Import abgegeben und ein Zolldepot in USD oder in Form einer Bankgarantie erstellt werden, welches bei ordnungsgemäßer Ausfuhr der Gegenstände innerhalb von maximal sechs Monaten wieder rückerstattet wird. Bei Verbleib der Gegenstände im Land müsste dann unter Bezahlung sämtlicher Einfuhrabgaben von einem Zollagenten die vorübergehende in eine definitive Einfuhrerklärung umgewandelt werden.

Impfungen

Bei der Einreise sind keine Impfungen vorgeschrieben, außer es erfolgt diese über ein Gelbfieberinfiziertes Gebiet. Abgesehen von einem Basisschutzprogramm für alle Reisenden (Diphtherie, Tetanus, Polio, Hepatitis A und Typhus), empfiehlt sich jedoch für Individualtouristen und Camper eine vorbeugende Impfung gegen Cholera, Hepatitis B und Tollwut, für Rundreisende allenfalls gegen Cholera. Malariaphylaxe für das gesamte Land wird angeraten.

Sonstiges Wissenswertes

Sicherheit

El Salvador hat eine der höchsten Kriminalitätsraten der Welt. Diebstähle und bewaffnete Überfälle sind sehr häufig und es ist daher immer und überall Vorsicht geboten. Das Mitführen von höheren Bargeld-Beträgen, Schmuck oder Wertgegenständen sollte vermieden werden. Dokumente wie Tickets, Reisepässe, etc. sollten möglichst im Hotelsafe gelassen und lediglich in Kopie bei sich getragen werden. Im Falle eines Überfalls sollte unter gar keinen Umständen Widerstand geleistet werden, da die Gewaltbereitschaft sehr hoch ist und die Täter fast immer bewaffnet sind.

Sonstiges

- El Salvador ist das einzige Land Zentralamerikas ohne Zugang zum Atlantischen Ozean.
- Es ist außerdem das kleinste Land Zentralamerikas und hat die größte Bevölkerungsdichte.
- Fußball ist Nationalsport und wird von den Bewohnern sehr ernst genommen.
- Der Vulkan Santa Ana ist der höchste Punkt des Landes (2.365 m).
- Das Land ist reich an Kultur und bietet viele archäologische Stätten.

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

Zu San Salvador sind im Außenwirtschaftsportal Bayern www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ Informationen abrufbar.

WICHTIGE ADRESSEN**Deutsch- Salvadorianische Industrie- und Handelskammer**

Av. San Felipe
 Blvd. La Sultana, N° 245,
 Antiguo Cuscatlan, La Libertad,
 El Salvador, C.A.
 Tel.: (+503) 2243 2428, 2243 2451
 Fax: (+503) 2243 2093
 E-Mail: info@DEinternational.com.sv
 Web: <http://elsalvador.ahk.de/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

EMBAJADA DE LA REPUBLICA FEDERAL DE ALEMANIA
 7a. calle Poniente # 3972, esq. 77ª. av. Norte
 Colonia Escalón
 San Salvador, El Salvador C. A
 Postanschrift: Apartado Postal 693
 San Salvador,
 El Salvador, C.A
 T +503 2247 0000
 +503 7930 4777 (Notfälle)
 F +503 2247 0099
 E über Kontaktformular auf Website
 W www.san-salvador.diplo.de

Botschaft San Salvador

Joachim-Karnatz-Allee 47
 10557 Berlin
 Tel.: +49 (030) 20 64 660
 Fax: +49 (030) 83 22 40 20
 E-Mail: info@san-salvador.diplo.de
 Web: <https://san-salvador.diplo.de/sv-de>

Österreichische Botschaft

ZUSTÄNDIGE ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
 Sierra Tarahumara 420
 Col. Lomas de Chapultepec
 11000 Ciudad de México, México
 T +52 55 5251 0806

F +52 55 5245 0198
 E mexiko-ob@bmeia.gv.at
 W www.aussenministerium.at/mexiko

Schweizerischer Botschaft

CONSULADO GENERAL DE SUIZA
 Apartado Postal 72
 Sucursal Galerías Escalón
 San Salvador
 San Salvador, C.A.
 Tel.: +503 2264 1177
 Fax: +503 2263 9190
 E-Mail: sansalvador@honrep.ch
 Web: www.eda.admin.ch

Dolmetschdienste

Frau Silke Petra Kapteina
 Col. Ciudad Satélite
 Pasaje Neptuno 15 G
 Apartado Postal 2554-Correo Centro de Gobierno
 San Salvador
 El Salvador, C.A.
 Tel.: +503 2274 3980
 +503 7443 7800
 +503 7046 9885
 Fax: +58 212 286 59 91
 E-Mail: silkekapteina@gmail.com

Frau Doris Renee Katstaller
 Alameda Deininger No. 12
 Antiguo Cuscatlán
 San Salvador
 El Salvador, C.A.
 Tel.: +503 2243 0704
 +503 2243 0726
 E-Mail: drkat7@gmail.com

Hotels

Die AHK El Salvador ist Ihnen gerne auf Anfrage behilflich, das richtige Hotel zu finden.

Ärzte

Internist

Dr. Alvaro Menendez Leal
 Clínica de Medicina Interna
 Centro Diagnóstico
 Urbabutación la Esperanza

San Salvador
 El Salvador, C.A.
 Chuao, Caracas
 Tel.: +503 2264 4688
 +503 2235 0968
 +503 7871 4267 (Mobil)

E-Mail: alvaromenendez@telesal.net

Spricht Deutsch, Englisch, Spanisch

Kinder- und Lungenfacharzt

Dr. Miguel Angel Arguello Scaffini
 Clínicas de Neumología Pediatra
 Plaza Masferrer, Local # 4
 av. Masferrer Norte y 7ª. calle Pte bis # 131
 Colonia Escalón
 San Salvador
 El Salvador, C.A.
 Tel.: +503 2263 4814
 +503 7736 3877 (Privat)

E-Mail : docarquello@pediatra-elsalvador.com

Web: <http://drpediatraelsalvador.com/hoja-de-vida-3.html>

Spricht Deutsch, Englisch, Spanisch

LINKS

Thema	Link
Offizielle Regierungsseite	www.presidencia.gob.sv
Handels- und Industriekammer	www.camarasal.com
Exportangebot	www.elsalvadortrade.com.sv
Industriellenvereinigung	www.industriaelsalvador.com
Fremdenverkehrsangebot	www.elsalvador.travel
Zentralbank	www.bcr.gob.sv
Statistisches Amt	www.digestyc.gob.sv
Wirtschaftsministerium	www.minec.gob.sv
Landwirtschaftsministerium	www.mag.gob.sv